

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

KOHLLENKOKS

WE Nummer: 266-010-4

CAS Nummer: 65996-77-2

Indexnummer: wurde nicht bestimmt

Registriernummer REACH: Wurde von der Registrierung gemäß der Beilage V der Verordnung REACH entlassen.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Kohlenkoks als festes Produkt wird als Brennstoff oder Reduktor in Metallurgie verwendet. Seltener wird es als Brennstoff in kleiner Energetik benutzt. Unterschiedliche Sorten gemäß der Anwendung: Hausbrandkoks, Hüttenkoks, Gießereikoks, metallurgischer Koks. Kornsortiment, das sich untereinander von der Korngröße unterscheidet: Koksgrus, Knorpelkohle, Nusskohle, Würfelkohle, Stückkohle.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Koksownia Częstochowa Nowa Sp. z o.o.

ul. Chłodna 51

00-867 Warszawa

Einbau-Adresse und Korrespondenz:

Koksownia Częstochowa Nowa Sp. z o.o.

ul. Odlewników 20

42-200 Częstochowa

tel. 0048 34 / 389-07-01

fax. 0048 34 / 389-07-99

REGON 141056327

e-mail: koksownia@koksownianowa.pl

www: koksownianowa.pl

www.rkpk.pl

1.4. Notrufnummer

24 Stunden-Leiter

Zusätzliche Informationen von 7 bis 15 Uhr: 07⁰⁰ do 15⁰⁰ tel.: +48 34 389-07-61

piotr.bargiel@koksownianowa.pl

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs ~~oder Gemischs~~

Ist keine gefährliche Substanz, verlangt keine Klassifikation laut der Vorschriften der Verordnung (WE) NR 1272/2008 und der Direktive Nr. 67/548/EG

2.2. Kennzeichnungselemente

Verlangt keine Kennzeichnung

2.3. Sonstige Gefahren

Verursacht keine Gefährdung für Menschen und die Umwelt.
Der Stoff erfüllt die Kriterien PBT und vPvB nicht.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Die Koks zusammensetzung hängt von seiner Sorte ab. Der Hauptbestandteil ist der Kohlenstoff. Der Inhaltsbereich der Elemente hält sich in folgenden Grenzbereichen:

- Kohlenstoff: 85 – 95%
- Wasserstoff: 0,5 – 1 %,
- Stickstoff: 0,3 – 1,3 %
- Sulfur: 0,5 – 2,0 %
- Sauerstoff: 0,2 – 0,5%

Koks enthält auch 8 -15 % der mineralischen Substanz in Form von Asche.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Anweisungen zur Ersten Hilfe laut der Expositionswege

Nach Augenkontakt	Das Auge mit sauberem Wasser ausspülen, falls im Auge kleine Koksteilchen bleiben, einen aseptischen Verband anlegen und ärztlichen Rat einholen
Nach Hautkontakt	Mit Seifenwasser gut waschen, eventuelle kleine Hautaufreibungen oder Verletzungen desinfizieren und/ oder einen Verband anlegen
Nach Verschlucken	Betrifft nicht. Die Möglichkeit, den Stoff zufälligerweise zu verzehren, ist ausgeschlossen
Nach Einatmen von Dünsten	Koksstaub kann die Atemwege reizen

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine zugängigen Angaben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine zugängigen Angaben

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Entsprechende Löschmittel

Den entstandenen Brand mit Wassersprühstrahl oder mit anderen zugängigen Mitteln löschen.

Nicht geeignete Löschmittel

CO₂ – Feuerlöscher vermeiden. Es entsteht die Möglichkeit von der Entstehung von CO.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Stoff ist kein leichtbrennbarer Stoff.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wurde nicht bestimmt

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Es entsteht keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es entsteht keine Gefahr für die Umwelt

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Den Stoff mechanisch aufnehmen und wenn es möglich zum wertvollen Stoff zurückgewinnen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Wurde nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Anwendung gemäß der Bestimmung tritt keine Gefahr auf.
Verbrennen nur in geeigneten Feuerungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wenn es möglich unter Dach auf Kippalden lagern, denn der Stoff kann große Mengen von atmosphärischen Niederschlägen absorbieren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es gibt keine.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Koksstaub kann die Atemwege reizen.

Bestandteil	MAK (mg/m ³)	MAK – M (mg/m ³)
Andere ungiftige (untoxische) Industriestäube - Flugkoks, Kristallsiliciumoxidgehalt < 2%	10	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit mit dem Kohlenkoks - Arbeitsgang, Transport u. Ä. erfordert keine besonderen technischen Lösungen, die die Verbesserung der Arbeitshygiene bezwecken. Nur im Falle von kleinen Sortimentfraktionen in trockenem Zustand, besonders von Klugkoks, sollte man Entstaubungsanlagen anwenden.

PERSÖNLICHE SCHUTZMITTEL, PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Atemwege	Filtermasken, Beatmungsgeräte
Hände und Haut	Drillhandschuhe
Augen	Schutzbrille, Gesichtsmasken
Arbeitshygiene	Standardarbeitskleidung
Thermische Gefährden	Koks kann thermische Verbrennungen nach dem Löschen verursachen (erhöhte Temperatur)



SICHERHEITSDATENBLATT

Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Festkörper.dunkle Farbe, grau
Geruch	Grundsätzlich geruchlos, manchmal schwach spürbarer Geruch von Kokereistoffen von veränderlicher Intensität
Geruchsschwelle	Betrifft nicht (kein Geruch)
pH-Wert	Betrifft nicht (Festkörper)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Siedebeginn und Siedebereich;	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Flammpunkt	über 550°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Kein leichtbrennbarer Stoff
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Dampfdruck	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Dampfdichte	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Dichte in 20°C	1750-1950 kg/m ³
relative Dichte(Wasser)	1,7 – 1,9
Löslichkeiten	Im Wasser und anderen Lösungsmitteln unlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Betrifft nicht (keine zugänglichen Angaben)
Selbstentzündungstemperatur	über 900°C
Zersetzungstemperatur	Wurde nicht bestimmt (zerlegt nicht)
Viskosität	Betrifft nicht (Festkörper)
explosive Eigenschaften	Laut Bericht Nr. LWPP 814/2010 GIG KD Barbara - Koksstaub weist auch bei Verwendung einer Zündquelle mit einer Energie von 5kJ . keine explosiven Eigenschaften auf
oxidierende Eigenschaften	Besitzt keine oxidierenden Eigenschaften

9.2. Sonstige Angaben

Scheinbare Dichte	900 – 1100 kg/m ³
Schüttdichte	400 – 550 kg/m ³ (je nach der Sorte)

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kohlenkoks weist keine chemische Reaktivität auf.

10.2. Chemische Stabilität

Kohlenkoks ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Hauptprodukt der Verbrennung bildet Kohlendioxid. Im Falle einer Verbrennung in ungeeigneten Anlagen, kann abhängig von Verbrennungsbedingungen zur Bildung von Kohlendioxid und Stickstoffe kommen. Abhängig vom Schwefelinhalt kann auch zur Bildung von Schwefeldioxid kommen.

Bei hoher Temperatur reagiert er mit CO_2 (Boudouard -Reaktion), was CO ergibt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wurden nicht bestimmt

10.5. Unverträgliche Materialien

Wurden nicht bestimmt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei standardmäßigen Anwendungsbedingungen gemäß der Bestimmung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

Kohlenkoks ist eine inertielle Substanz, die schwer oxidiert. Verbrennt sich in Temperatur über 550°C .

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Koks weist keine toxische Wirkung auf. Es verursacht keine Gefährdung für die Gesundheit der Menschen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Betrifft nicht

11.2. Folgen der chronischen Gesundheitsgefährdung

Bei längerer Exposition auf Koksstäube kann Staublungenerkrankung verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

Betrifft nicht

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Der Stoff ergibt keine schädlichen Zerlegungs- oder Oxidationsstoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Wurde nicht bestimmt

12.4. Bioakkumulationsfähigkeit

Betrifft nicht

12.5. Ergebnisse der Eigenschaftsabschätzung PBT

Der Stoff erfüllt die Kriterien PBT und vPvB nicht.

12.6. Andere schädliche Wirkungsfolgen

Betrifft nicht

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zur Abfallbehandlung	Wenn es möglich, zum vollwertigen Stoff zurückgewinnen oder in der nahe liegenden, geeigneten Feuerung verbrennen.
Methoden der Beseitigung von verbrauchten Verpackungen	Betrifft nicht

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß der Vorschriften **ADR/RID** (Internationale Vorschrift von Eisenbahntransport der gefährlichen Waren/Europäisches, internationales Übereinkommen von Landtransport der gefährlichen Waren) **ICAO** (Versammlungen der Organisationen von internationalen Flugwesen), **IATA** (Verein von internationalen Lufttransport) und **IMDG** (Internationales Gesetzbuch von gefährlichen Ladungen IMDG Code)

Im Falle der Beförderung vom Koks , der nicht richtig gelöscht und abgekühlt wurde, kann es beim Transport im offenen Waggon (im Kasten eines Wagens) infolge von vergrößerter Luftzirkulation zur Entzündung kommen.

14.1. UN-Nummer

Betrifft nicht

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

KOULENKOKS

14.3. Transportgefahrenklassen

Betrifft nicht

14.4. Verpackungsgruppe

Betrifft nicht

14.5. Umweltgefahren

Betrifft nicht

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Im Falle der Beförderung vom Koks, der nicht richtig gelöscht und abgekühlt wurde, kann es beim Transport im offenen Waggon (im Kasten eines Wagens) infolge von vergrößerter Luftzirkulation zur Entzündung kommen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Betrifft nicht

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff ~~oder das Gemisch~~

Nationale Vorschriften

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Kohlenkoks wurde von der Registrierung gemäß der Beilage V der Verordnung REACH entlassen. Man verfasst keine chemischen Sicherheitsberichtserstattung.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT verfasst laut VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Die Angaben wurden gemäß dem besitzenden Wissen, den Qualifikationen und Fähigkeiten angegeben. Zugleich garantieren sie keine spezifische Beurteilung des Stoffes und können keine Grundlage für gesetzliche Verträge sein. Die obigen Angaben beschreiben den Stoff nur von dem Standpunkt der Sicherheitsbedingungen.

Der Benutzer ist für Schaffung sicheren Bedingungen des Stoffsverbrauchs verantwortlich und nur er nimmt die Verantwortung auf sich für Folgen, die aus falschem

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

Anwenden des genannten Stoffes entstehen. Der Verbraucher übernimmt die ganze Verantwortung für die Bestimmung von Eignung des Stoffes für bestimmte Zwecke. Die Ausnutzung der folgenden Angaben sowie die Anwendung des Stoffes sind vom Hersteller nicht kontrolliert, daher hat der Verbraucher die Pflicht, angemessene Sicherheitsbedingungen für das Umgehen mit dem Stoff zu schaffen.

Das Sicherheitsblatt hat nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.

Version no.2

Änderungen an der Karte 20.07.2015:

- Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts gemäß den Leitlinien in Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Änderungen an Abschnittsüberschriften und Unterabschnitten
- Datenaktualisierung und kleine Editieränderungen

Version no.3

Änderungen an der Karte 15.11.2016

- Keine Editieränderungen

Version no.4

Änderungen an der Karte 30.10.2017:

- Kleine Editieränderungen

Version no.5

Änderungen an der Karte 16.02.2021

- Änderung zu Abschnitt 9
Physikalische und chemische Eigenschaften (Tabelle 9.1 – Explosive Eigenschaften)

Diese Version des Sicherheitsdatenblatts ersetzt alle früheren Versionen davon.

Die Angaben wurden gemäß dem besitzenden Wissen, den Qualifikationen und Fähigkeiten angegeben. Zugleich garantieren sie keine spezifische Beurteilung des Stoffes und können keine Grundlage für gesetzliche Verträge sein. Die obigen Angaben beschreiben den Stoff nur von dem Standpunkt der Sicherheitsbedingungen.

Der Benutzer ist für Schaffung sicheren Bedingungen des Stoffsverbrauchs verantwortlich und nur er nimmt die Verantwortung auf sich für Folgen, die aus falschem Anwenden des genannten Stoffes entstehen. Der Verbraucher übernimmt die ganze Verantwortung für die Bestimmung von Eignung des Stoffes für bestimmte Zwecke. Die Ausnutzung der folgenden Angaben sowie die Anwendung des Stoffes sind vom Hersteller nicht kontrolliert, daher hat der Verbraucher die Pflicht, angemessene Sicherheitsbedingungen für das Umgehen mit dem Stoff zu schaffen.

SICHERHEITSDATENBLATT



Verfasst laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit weiteren Veränderungen.

Erstellungsdatum : 1.12.2010
Version No 5

Bearbeitungsdatum: 16.02.2021

Das Sicherheitsblatt hat nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.

Datenliefernde Dienststelle

Instytut Chemicznej Przeróbki Węgla

Ul. Zamkowa 1, 41-803 Zabrze

Kontakt: Tel.48 32/ 271-00-41

Dr. Ing. Zbigniew Robak

Dr. Ing. Teresa Kordas